



# ANTRAG - Standrohr

Antragsteller (Name, Adresse)
-------------------------------

Eingang (wird von der Gemeinde ausgefüllt)
--

Gemeinde Roßdorf Erbacher Straße 1  64380 Roßdorf
--

Aktenzeichen: III/1 815.68 Skr  Ansprechpartner: Herr Skroblin, Tel.: 06154 / 808-300
--

Antrag für die Anmietung eines Standrohres mit Wasserzähler und Anerkennung der in der Anlage aufgeführten Bedingungen.

## Angaben Antragsteller

Name / Firma	
Vorname	
Straße, Hausnummer	
Plz., Ort	
Baustelle (Straße)	
Bankverbindung: Guthaben wird auf folgendes Konto überwiesen	<b>Kaution von 250 €</b> wurde hinterlegt bei der Gemeindekasse     Roßdorf, den _____
Institut: .....	
Kto.-Nr.: .....	
Blz: .....	
IBAN: .....	
BIC: .....	

## Angaben Gemeinde

Standrohrzähler-Nr.	
Hydrantenschlüssel	
<b>Ausgabe</b>	Zählerstand Datum
<b>Rückgabe</b>	Zählerstand Datum
Verbrauch	

## Bestätigungen (Unterschriften)

Standrohr erhalten	Standrohr zurückgegeben	Standrohr ausgehändigt	Standrohr zurückerhalten
Antragsteller		Gemeinde	



# ANTRAG - Standrohr

## Erläuterungen zur Vorgehensweise

- Der Antragsteller hat auf dem Antragsformular das Feld „Angaben Antragsteller“ auszufüllen.
- Der ausgefüllte Antrag ist der Gemeindekasse zur Bestätigung der dort zu hinterlegenden Kautions vorzulegen.
- Anschließend kann mit dem Antrag im Büro des Wasserwerks auf dem Bauhof das Standrohr entliehen werden.
- Nach Rückgabe des Standrohres im Büro des Wasserwerks, werden von der Gemeinde die entstandenen Kosten ermittelt. Bei einem Guthaben, wird dieses auf das im Antragsformular angegebene Konto überwiesen.

## Bedingungen

1. Die Abrechnung für die Benutzung des Standrohres erfolgt nur mit dem Mieter.
2. Die Kautions wird mit den tatsächlich entstanden Kosten z.B. für die Benutzung des Standrohres, dem verbrauchten Wasser etc. verrechnet.
3. Der Mieter haftet für Beschädigungen aller Art, sowohl für Schäden am Mietgegenstand, als auch für alle Schäden, die durch Gebrauch des Standrohres an öffentlichen Hydranten, Leitungseinrichtungen und Hydrantenschächten sowie durch Verunreinigung, der Gemeinde oder dritten Personen entstehen.
4. Für den Wasserverbrauch gilt der in der jeweils gültigen Wasserversorgungssatzung ausgewiesene Wasserpreis. Für den Fall, dass der Zähler aus irgendwelchen Gründen die Wasserentnahme nicht mehr anzeigt oder der Wasserzähler in defektem Zustand vorgezeigt oder abgeliefert wird, ist für die Zeit nach Ablesung der Durchschnittsverbrauch der letzten 6 Monate, jedoch mindestens 50 m<sup>3</sup> monatlich zu zahlen.
5. Der Mieter ist zur Rückgabe des Standrohrwasserzählers verpflichtet, sobald eine ordentliche Wasserentnahme bzw. -messung infolge Beschädigung des Standrohres, des Zählers oder des Hydranten nicht mehr möglich ist.
6. Die Wasserentnahme darf nur mit Standrohren der Gemeinde erfolgen. Die Benutzung anderer Standrohre ist verboten und wird strafrechtlich verfolgt (Wasserdiebstahl).
7. Der Mieter verpflichtet sich, das Standrohr nur im Versorgungsgebiet der Gemeinde Roßdorf zu benutzen. Zum Versorgungsgebiet der Gemeinde gehören die Ortsteile Roßdorf und Gundernhausen.
8. Der gemietete Standrohrzähler ist pfleglich zu behandeln und vor Verschmutzung oder Beschädigung zu bewahren. Die Vornahme von Veränderungen (Entfernen von Zapfhähnen etc.) und eigenmächtige Reparaturen sind verboten.
9. Wird der Standrohrzähler in öffentlichen Verkehrsräumen (Straßen, Wege, Plätze usw.) aufgestellt, so ist er nach den entsprechenden Verkehrs-, Bau und Unfallverhütungsvorschriften zu sichern. Setzen Sie sich mit dem Ordnungsamt der Gemeinde Roßdorf in Verbindung.
10. Im Falle der Rückgabe des Standrohres oder Zählers in nicht einwandfreiem Zustand erfolgt die Reparatur bzw. Ersatzbeschaffung für das Standrohr oder Zählers durch die Gemeinde Roßdorf; die Kosten werden dem Mieter in Rechnung gestellt.
11. Der Schaden aus dem Verlust eines Standrohres wird pauschal mit 500,00 € zuzüglich Umsatzsteuer in Rechnung gestellt. Dieser Betrag schließt die Ersatzbeschaffungskosten und Schäden aus einer widerrechtlichen Entnahme von Wasser ein.
12. Nach Beendigung der Arbeiten ist das Standrohr mit Wasserzähler der Gemeinde zwecks Kontrolle und Abrechnung der Gebühr unverzüglich vorzuzeigen.
13. **Gebührentabelle in EUR** gültig ab 01.01.2007

<b>Kautions</b>	Standrohr	<b>250,00</b>
<b>Leihgebühr</b>	pro Tag (für höchstens 15 Kalendertage)	<b>0,50</b>
	pro Monat (je angefangenem Kalendermonat)	<b>8,00</b>
<b>Wassergebühr</b>	nach der zur Zeit gültigen Wasserversorgungssatzung	
<b>Überprüfung</b> nach Rückgabe	pauschal	<b>15,00</b>
<b>Ablesung</b> (optional)	¼ jährliche Ablesung des Zählerstandes auf der Baustelle durch die Gemeinde	<b>10,00</b>
	Stundenlohn für Mitarbeiter der Gemeinde inkl. Fahrzeug etc. bei Ablesung des Zählerstandes an der Baustelle	<b>30,00</b>